

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Dezember 1962

Nummer 131

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	22. 11. 1962	RdErl. d. Innenministers Dienststundenregelung nach Einführung der 45-Stunden-Woche; hier: Einführung der 5-Tage-Woche im Bereich der Landesverwaltung	1890
2163	8. 11. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Richtlinien für die Erziehungsberatung	1890
23212	27. 11. 1962	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Sicherungsgegenstände bei Lagerung von Heizöl	1891
281	23. 11. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Erlaß von Ordnungsverfügungen durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter	1895
5120	22. 11. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG); hier: Vormundschaftsgerichtliche Genehmigung von Verträgen Minderjähriger	1896
61119	12. 11. 1962	RdErl. d. Innenministers Fälligkeitstermine für die Entrichtung der Hundesteuer	1897

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
27. 11. 1962	RdErl. — Behördliche Glückwunschschriften aus Anlaß des Weihnachtsfestes und des Jahreswechsels 1897
	Personalveränderungen 1897
Finanzminister	
22. 11. 1962	Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für eine Beamtin der Landesfinanzverwaltung 1897
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
	Personalveränderungen 1897
Arbeits- und Sozialminister	
28. 11. 1962	Bek. — Strahlenschutz; hier: Zulassung nach §§ 14 ff. der Ersten Strahlenschutzverordnung 1898
Landschaftsverband Rheinland	
20. 11. 1962	Bek. — Nachtragshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1962 1899
Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 68 v. 28. 11. 1962 1899
	Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 11 — November 1962 1899

I.

20020

**Dienststundenregelung nach Einführung
der 45-Stunden-Woche;
hier: Einführung der 5-Tage-Woche im Bereich der
Landesverwaltung**

RdErl. d. Innenministers v. 22. 11. 1962 —
II A 2 — 28. 16 — 35/62

Nachdem am 1. November 1962 die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen v. 2. Oktober 1962 (GV. NW. S. 555/SGV. NW. 20 302) und die Anordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit der Angestellten und Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen v. 2. Oktober 1962 (GV. NW. S. 555/SGV. NW. 20 302) in Kraft getreten sind, ist mein RdErl. v. 19. 12. 1960 (MBL. NW. S. 3083/SMBL. NW. 20 020) gegenstandslos geworden.

Ich hebe ihn hiermit auf.

Bezug: RdErl. v. 19. 12. 1960 (MBL. NW. S. 3083/SMBL. NW. 20 020).

MBL. NW. 1962 S. 1890.

2163

Richtlinien für die Erziehungsberatung

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 8. 11. 1962 —
IV B 1 — 6110

1.1 Der Not und den Schwierigkeiten von Kindern und Jugendlichen liegen heute in einer großen Anzahl von Fällen seelische Störungen zugrunde. Sie erfordern eine besondere Aufmerksamkeit, Beobachtung und Verantwortung aller im erzieherischen Bereich tätigen Kräfte. Um wirksame Hilfe leisten zu können, ist es wichtig, daß immer auch die Ursachen der Nöte und Schwierigkeiten erkannt werden. Der Blick muß sich wenden auf die Entwicklung und die gesamte Umwelt der Kinder und Jugendlichen, die Familiensituation, Wohnung, Nachbarschaft, Spielgefährten, Schule und Arbeitsstätte, vor allem aber auch auf die Beziehungen zwischen beiden Elternteilen, Eltern und Kindern, Geschwistern, Lehrern und Schülern, Lehrherren und Lehrlingen. Zu sehen, und für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen richtig einzuschätzen, sind auch die vielfältigen zeitgegebenen Belastungen, nämlich das Schwinden verpflichtender allgemein anerkannter Wertbilder, das Nachlassen der Erziehungskraft der Familie, die mangelnde Erziehungsbereitschaft und die Erziehungsunsicherheit der Eltern. Es fehlt vielen Kindern und Jugendlichen an Verständnis, Liebe, Wärme und Geborgenheit im Elternhaus. Hiergegen müssen in sachkundiger Erziehungsberatung und aufbauender Erziehungshilfe neue Kräfte und Einsichten geweckt und die schon eingetretenen Schäden in echter Hinwendung zum Kinde und zum Jugendlichen geheilt werden. Dabei gilt es aber auch die Umweltbedingungen der Kinder und Jugendlichen zu ordnen, damit bei ihnen der Einklang nicht nur mit sich selbst, sondern auch mit ihrer Umwelt hergestellt wird.

1.2 Zu dieser Aufgabe individueller und sozialer Erziehungshilfe sind alle aufgerufen, die durch Beruf oder Amt erzieherische Verantwortung tragen oder im pädagogischen oder sozialen Bereich bestimmte Erziehungsfunktionen ausüben.

1.3 Die Erziehungsberatung und Erziehungshilfe, die sie leisten, kann im Hinblick auf die mit ihrem Beruf gegebene, d. h. aus der Natur ihrer Aufgabe unmittelbar erwachsene Funktion als funktionale Erziehungsberatung bezeichnet werden.

1.4 Um die funktionale Erziehungsberatung in größtem Umfange und vertieft für die Kinder und Jugendlichen, aber auch für die Väter und Mütter wirksam zu machen, ist für die Angehörigen der erzieherischen und sozialen Berufe eine Fortbildung erforderlich, die sie mit den seelischen Schädigungen vertraut macht, unter denen Kinder und Jugendliche leiden können. Diese Fortbildung soll vor allem zu richtiger Beobachtung anleiten, damit Auffälligkeiten im Verhalten des Kindes oder Jugendlichen rechtzeitig festgestellt werden und in ihnen der

Wille geweckt wird, an der Ordnung der Umwelt mitzuwirken. Ferner soll die Fortbildung die Kenntnis von besonderen Möglichkeiten erzieherischer, gesundheitlicher und sozialer Hilfe sowie wirksamer Beeinflussung der Eltern vermitteln. Die erzieherische Einsicht und Verantwortung der Eltern zu stärken und die Erziehungskraft der Familie zu heben, ist die entscheidende Aufgabe der funktionalen Erziehungsberatung.

2.1 Die funktionale Erziehungsberatung reicht jedoch nicht aus, um alle Schwierigkeiten von Kindern und Jugendlichen im seelischen Bereich zu erfassen, zu erkennen und zu heilen. Vielmehr muß in zahlreichen Fällen eine mit speziellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden arbeitende Erziehungsberatungsstelle — institutionelle Erziehungsberatung — tätig werden. In ihr wirken als feste Arbeitsgruppe Sachverständige aus dem ärztlichen, psychologischen, pädagogischen und sozialpädagogischen Gebiet zusammen.

2.2 Aufgabe der Erziehungsberatungsstelle ist:

- a) die vorhandenen seelischen Störungen der Kinder und Jugendlichen zu diagnostizieren und die Ursachen zu klären,
- b) die Eltern über den Grund der Störungen und Schwierigkeiten ihrer Kinder in geeigneter Weise aufzuklären, sie für ihren Anteil an diesen Schwierigkeiten einsichtig zu machen und ihnen die erforderlichen Hilfen zu geben oder diese zu veranlassen; nur insoweit kann Erziehungsberatung auch die Beratung in Ehefragen einschließen,
- c) die jeweils gebotenen Formen heilerzieherischer, gruppenpädagogischer, spieltherapeutischer, psychotherapeutischer und anderer Hilfe im Einvernehmen mit den Eltern und im Zusammenwirken mit sonstigen beteiligten Personen und Stellen durchzuführen oder zu veranlassen.

Außerdem soll die Erziehungsberatungsstelle ihre Kenntnisse und Erfahrungen in weitere Kreise, vor allem der Elternschaft, tragen.

Jede Erziehungsberatungsstelle ist auch Familienberatungsstelle.

2.3 Das Verhältnis von Jugendbehörden, Gesundheitsämtern, Berufsberatungsstellen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendfürsorge, Vormundschaftsgerichten, Jugendgerichten, Schulen zur Erziehungsberatungsstelle

Die Inanspruchnahme der Erziehungsberatungsstelle beruht auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit und sollte in erster Linie aus eigener Initiative der Eltern oder des Personensorgeberechtigten erfolgen.

Darüber hinaus sollten behördliche und freie Stellen der Jugend- und Sozialhilfe, Schulen, Ärzte, Seelsorger u. a. den Besuch der Erziehungsberatungsstellen anregen.

Inwieweit ohne Rücksicht auf die Initiative der Eltern, Einzelpersonen, Vormundschaftsgericht, Jugendgericht oder sonstige Stellen die Vorstellung des Kindes in der Erziehungsberatungsstelle anordnen können, richtet sich nach den für die Tätigkeit dieser Stellen geltenden Bestimmungen.

In jedem Falle sollte aus pädagogischen Gründen das Einverständnis der Eltern erwirkt werden. Auf einen Versuch in dieser Richtung kann in der Regel nur verzichtet werden, wenn die Eltern den Notstand des Kindes böswillig verschuldet haben oder sich uneinsichtig und widersetzlich gegenüber dem zum Wohle des Kindes durchzuführenden Maßnahmen verhalten.

Die Erziehungsberatung ist ein integrierender Bestandteil der Erziehungs- und Familienhilfe. Die Erziehungsberatungsstelle ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (JWG) v. 11. August 1961 (BGBl. I S. 1205) eine Einrichtung der Jugendhilfe. Nach dieser Vorschrift hat das Jugendamt Einrichtungen für Erziehungsberatung anzulegen, zu fördern und gegebenenfalls zu schaffen. Die Erziehungsberatungsstelle ergänzt die übrigen Erziehungseinrichtungen, schränkt jedoch deren Bedeutung nicht ein und kann auch deren besondere Aufgabe nicht ersetzen. Sie hat ihren Auftrag im Einzelfall eigenverantwortlich durchzuführen.

2.4 Fachkräfte und Mitarbeiter der Erziehungsberatungsstellen

In der Erziehungsberatungsstelle tätige Fachkräfte, wie Ärzte, Pädagogen, Psychologen, Psychotherapeuten, Theologen, Psychagogen, Sozialarbeiter, Jugendleiter usw. müssen ihre Eignung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen bewiesen haben und für die ihnen gestellten Aufgaben vorgebildet sein.

Zur Leitung einer Erziehungsberatungsstelle sollte im allgemeinen ein Arzt oder Psychologe hauptamtlich berufen werden.

Daneben muß in der Regel mindestens eine weitere hauptamtliche Fachkraft tätig sein. Außerdem werden je nach Umfang der Arbeit Schreibkräfte benötigt.

In jeder Erziehungsberatungsstelle müssen die haupt- und nebenamtlichen Fachkräfte eine feste Arbeitsgruppe bilden. Dabei müssen — entsprechend der biologischen, geistig-seelischen und sozialen Struktur des Menschen — die ärztliche, pädagogische, psychologische und soziale Disziplin durch je eine Fachkraft vertreten sein.

Ein schriftlicher Erfahrungsaustausch (Abgabe von Gutachten) auf Grund von Berichten und Aktenbefunden usw. kann als Zusammenarbeit der Fachkräfte in der Erziehungsberatung nicht anerkannt werden. Erforderlich ist ein regelmäßiger unmittelbarer Erfahrungsaustausch auf der Grundlage der Gleichberechtigung der Mitglieder der Arbeitsgruppe. Einrichtungen, in denen die Zusammenarbeit der verschiedenen Fachkräfte nicht gesichert ist, können als Erziehungsberatungsstelle im Sinne dieser Richtlinien nicht anerkannt und aus Mitteln des Landes auch nicht gefördert werden.

Die in der Erziehungsberatungsstelle tätigen Personen haben die für ihre Arbeit gesetzlich vorgeschriebene Schweigepflicht zu beachten.

2.5 Ergänzende Einrichtungen der Erziehungsberatung

Es muß die Möglichkeit bestehen, die Arbeit der Erziehungsberatungsstelle zu ergänzen durch Sondereinrichtungen, wie heilpädagogische Kindergärten, Kinderhorte oder -tagesstätten, Heime, Beobachtungsstationen, Heime mit heilpädagogischer Sonderbehandlung u. ä.

Voraussetzung ist, daß in diesen Einrichtungen Fachkräfte in ausreichender Zahl und mit entsprechender Vorbildung und Erfahrung tätig sind.

2.6 Räumliche Ausgestaltung der Erziehungsberatungsstellen

Die räumliche Ausgestaltung der Erziehungsberatungsstelle muß der Forderung nach Unabhängigkeit der Arbeit sowie dem durch die Aufgabe gestellten Raumbedarf Rechnung tragen. Das bedeutet, daß die Erziehungsberatungsstelle möglichst getrennt von den Arbeitsräumen einer Behörde, Organisation oder Klinik untergebracht wird. Es muß so viel Raum zur Verfügung stehen, daß eine getrennte gleichzeitige Beschäftigung mit Eltern und Kindern möglich ist. Die Ausstattung sämtlicher Räume muß im Einklang mit der Aufgabe der Erziehungsberatungsstelle stehen.

2.7 Finanzierung der Erziehungsberatungsstellen

Die Aufgaben der Erziehungsberatungsstellen kennzeichnen sie als eine wesentliche örtliche Einrichtung. Das schließt nicht aus, daß freie oder behördliche Träger gemeinsam eine Erziehungsberatungsstelle errichten, die über den Bereich des einzelnen Trägers hinaus tätig ist, oder überörtliche Organisationen Erziehungsberatungsstellen innerhalb ihres Arbeitsbereiches schaffen.

Der wesentlich örtliche Charakter der Erziehungsberatungsstelle macht es erforderlich, daß ein angemessener Teil der Kosten örtlich aufgebracht wird.

Es liegt im Interesse einer sachgerechten Arbeit der Erziehungsberatungsstellen, daß auch überörtliche Zuschüsse gegeben werden.

Zuschüsse zu den Betriebskosten aus Landesmitteln können von den Landschaftsverbänden nach den geltenden Bewilligungsbestimmungen bewilligt werden, wenn

- a) die Einrichtungen diesen Richtlinien entsprechen,
- b) der Träger Eigenmittel in angemessener Höhe bereitstellt.

Landeszuschüsse können nur solchen Trägern gewährt werden, bei denen die Voraussetzungen der Nr. 1.2 Abs. 1 der Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung von Baumaßnahmen und Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für Einrichtungen der Kinderhilfe und der Jugendfürsorge vom 31. 3. 1960 (SMBI. NW. 21 630) gegeben sind.

Die Betriebskosten der einzelnen Erziehungsberatungsstelle richten sich nach der Zahl der haupt- oder nebenamtlich eingestellten Fachkräfte und sonstigen Mitarbeiter, Art und Umfang der Arbeit, den vorhandenen Räumen sowie den sächlichen Aufwendungen.

Zu den Baumaßnahmen und zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen können Zuschüsse aus Landesmitteln nach den Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung von Baumaßnahmen und Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für Einrichtungen der Kinderhilfe und der Jugendfürsorge v. 31. 3. 1960 (MBI. NW. S. 968; SMBI. NW. 21 630) gewährt werden.

Der Träger hat Eigenmittel in angemessener Weise bereitzustellen.

Die Beteiligung der Gemeinden nach dem JWG bleibt unberührt.

Der RdErl. v. 15. 9. 1955 (MBI. NW. S. 1889; SMBI. NW. 2163) wird hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,

Landschaftsverbände
Rheinland und Westfalen-Lippe,
Landkreise und kreisfreien Städte
— Jugendämter —
kreisangehörige Ämter und Gemeinden mit eigenem Jugendamt.

— MBI. NW. 1962 S. 1890.

23212

Sicherungsgegenstände bei Lagerung von Heizöl

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 27. 11. 1962
— II A 4 — 2.052 Nr. 2190 /62

In der Anlage zu meinem RdErl. v. 2. 8. 1962 (MBI. NW. S. 1408; SMBI. NW. 23212) hatte ich eine Liste der vom Prüfausschuß für Sicherungsgegenstände bei Lagerung grundwasserschädigender Flüssigkeiten (PA VI) erteilten Prüfbescheide für Sicherungsgegenstände bei Lagerung von Heizöl bekanntgemacht. Der PA VI hat inzwischen weitere Sicherungsgegenstände dieser Art geprüft und für tauglich befunden. Die Liste der erteilten Prüfbescheide ist demnach wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

1. Unter der Überschrift ist zu streichen:

„Stand 31. 5. 1962“.

Stattdessen ist einzusetzen:

„Stand 31. 10. 1962“.

2. Teil 1

Überfüllsicherungen für Heizölbehälter — ist durch die folgenden Nummern 10 bis 12 zu ergänzen:

1	2	3	4	5	6
Nr.	Hersteller	Typenbezeichnung des Gegenstandes	Prüfzeichen Nr.	Gültig bis	Bemerkungen
10	Josef Bauer KG, Apparate- und Tankbau Sprendlingen, Benzstr. 1	Joba-Füllautomat	PA—VI 110	30. 9. 1967	Zu den Nrn. 10 bis 12: Geeignet für zylindrische Behälter nach DIN 6608, 6616, 6617, 6618 und 6619, jedoch nur bei Lagerung von Heizöl EL oder L.
11	Schwelmer Eisenwerk Müller & Co GmbH Schwelm	„Securo 3“	PA—VI 112	31. 10. 1967	
12	J. G. Merckens KG Aachen, Bachstraße 54—64	„TU“	PA—VI 113	31. 8. 1967	

3. Teil 2 Abschnitt 2.1

Kontrollgeräte — ist durch die folgenden Nummern 8 bis 11 zu ergänzen:

1	2	3	4	5	6
Nr.	Hersteller	Typenbezeichnung des Gegenstandes	Prüfzeichen Nr.	Gültig bis	Bemerkungen
8	Mannesmann-Stahlblechbau GmbH Düsseldorf, Postfach 5509	Kontrollgerät mit elektrischem Signalgeber	PA—VI 210	30. 9. 1967	Zu den Nrn. 8 bis 10: Nur geeignet für doppelwandige Behälter aus Stahl nach DIN 6608 Blatt 2, DIN 6616, DIN 6617 und DIN 6619 bei Verwendung einer geprüften Testflüssigkeit.
9	Elektro-Spezial-Geräte Dipl.-Ing. R. Heidenreich Ebingen (Württb.), Postfach 9	Tankleck-Warngerät TW 61/2	PA—VI 211	31. 8. 1967	
10	Afriso-Werk Inh. Georg Fritz Güglingen	Leckwarngerät LWG 1	PA—VI 212	30. 9. 1967	
11	Vacu-Tank GmbH Hamburg Körnerstraße 30	Vacu-Tank-Schutz Type LAS I und Type LAS II	PA—VI 213	30. 9. 1967	Geeignet für Behälter aus Stahl nach DIN 6608 oder ähnlicher Bauart (auch für den Einbau in bereits bestehende einwandige Behälteranlagen). Dient gleichzeitig als Sicherungseinrichtung gegen Auslaufen im Falle eines Lecks.

4. In Teil 2, Abschnitt 2.2 —

Testflüssigkeiten zur Übertragung der Leckanzeige — ist vor die Bemerkung zu Nr. 1 in Spalte 6 folgendes einzusetzen:
„Zu den Nrn. 1 bis 7.“ Im übrigen ist die Liste durch die folgenden Nummern 2 bis 7 zu ergänzen:

1	2	3	4	5	6
Nr.	Hersteller	Typenbezeichnung des Gegenstandes	Prüfzeichen Nr.	Gültig bis	Bemerkungen
2	Alfred Teves Maschinen- u. Armaturenfabrik Frankfurt (Main)	ATE-Blaue-Original-Bremsflüssigkeit	PA—VI 209	31. 8. 1964	
3	Farbwerke Hoechst AG Gendorf (Oberbay.)	Antifrogen N	PA—VI 214	31. 7. 1964	
4	BP Benzin u. Petroleum AG Hamburg 1, Postfach 1030	BP Anti-Frost	PA—VI 215	30. 9. 1964	
5	BASF Badische Anilin- & Soda-Fabrik AG Ludwigshafen (Rhein)	Aethylenglykol mit Inhibitor 2442	PA—VI 217	31. 10. 1964	
6	Chemische Werke Hüls AG Marl (Krs. Recklinghausen)	Testflüssigkeit 1	PA—VI 218	31. 8. 1964	
7	Chemische Werke Hüls AG Marl (Krs. Recklinghausen)	Testflüssigkeit 2	PA—VI 219	31. 8. 1964	

5. In Teil 3, Abschnitt 3.1 —

Doppelwandige Behälter aus Stahl — ist der Text in Spalte 6 „Zu den Nrn. 1 bis 18“ zu ersetzen durch den Text: „Zu den Nrn. 1 bis 36“.

Hinter Nr. 8 ist in Spalte 6 folgende Bemerkung einzusetzen:

„Zu Nr. 8:

Übertragungsgenehmigung für die Herstellung des Behälters mit dem Prüfzeichen PA—VI 309 wurde erteilt an die Firma Kessel- u. Apparatebau GmbH, Herdorf/Sieg.“

Hinter Nr. 12 ist in Spalte 6 folgende Bemerkung einzusetzen:

„Zu Nr. 12:

Übertragungsgenehmigungen für die Herstellung des Behälters mit dem Prüfzeichen PA—VI 316 wurden erteilt an die Firma Erndtebrücker Eisenwerk Hermann Klein, Erndtebrück (Krs. Wittgenstein) und an die Firma Stahlbau Dillingen GmbH, Dillingen (Saar).“

Im übrigen ist die Liste hinter Nr. 18 durch die folgenden Nummern 19 bis 36 zu ergänzen:

1	2	3	4	5	6
Nr.	Hersteller	Typenbezeichnung des Gegenstandes	Prüfzeichen Nr.	Gültig bis	Bemerkungen
19	Leonhard Schmid Hohenlimburg-Westf. Postfach 271	Doppelwandiger Behälter aus Stahl	PA—VI 323	30. 9. 1967	
20	Sulo Eisenwerk Streuber & Lehmann GmbH Herford	Doppelwandiger Behälter aus Stahl	PA—VI 324	31. 8. 1967	
21	H. Aug. Behstedt Husum	Doppelwandiger Behälter aus Stahl	PA—VI 325	31. 8. 1967	
22	Bergfeld & Heider Burscheid Postfach 42	Doppelwandiger Behälter aus Stahl	PA—VI 326	31. 8. 1967	
23	Erich M. Graßmeyer GmbH Geesthacht-Hamburg Grenzstraße	Doppelwandiger Behälter aus Stahl	PA—VI 327	30. 9. 1967	
24	Paul Scharf Bassum Kornstraße	Doppelwandiger Behälter aus Stahl	PA—VI 328	31. 8. 1967	
25	Bruchsaler Kessel- u. Apparatebau B. Barth KG Unteröwisheim	Doppelwandiger Behälter aus Stahl	PA—VI 329	30. 9. 1967	
26	Stefan Nau Dettenhausen b. Tübingen	Doppelwandiger Behälter aus Stahl	PA—VI 330	30. 9. 1967	
27	Hch. Jünger & Co Siegen, Postfach 16	Doppelwandiger Behälter aus Stahl	PA—VI 331	31. 8. 1967	
28	Zivo Zimmermann & Vohhof KG Bergisch Neukirchen Postfach 40	Doppelwandiger Behälter aus Stahl	PA—VI 332	31. 8. 1967	
29	Karl Ludmann Stuttgart-Weilimdorf Postfach 47	Doppelwandiger Behälter aus Stahl	PA—VI 333	31. 8. 1967	
30	Metallwarenfabrik Schuster & Beck oHG Rain am Lech	Doppelwandiger Behälter aus Stahl	PA—VI 334	31. 8. 1967	
31	Josef Wolf Eisen- u. Metallwarenfabrik Betzdorf/Sieg Postfach 207	Doppelwandiger Behälter aus Stahl	PA—VI 335	30. 9. 1967	
32	Karlsdorfer Tank- u. Apparatebau Robert Adam & Sohn oHG Bruchsal, Postfach 115	Doppelwandiger Behälter aus Stahl	PA—VI 336	31. 8. 1967	
33	Gebr. Abt Mindelheim, Postfach 31	Doppelwandiger Behälter aus Stahl	PA—VI 337	31. 10. 1967	
34	Scheidt & Bachmann AG Rheydt	Doppelwandiger Behälter aus Stahl 2. Ausführung	PA—VI 338	31. 8. 1967	

1	2	3	4	5	6
Nr.	Hersteller	Typenbezeichnung des Gegenstandes	Prüfzeichen Nr.	Gültig bis	Bemerkungen
35	Gerhard & Rauch Regensburg	Doppelwandiger Behälter aus Stahl	PA—VI 339	31. 10. 1967	
36	Westerwälder Eisenwerk Dr. Paul Gerhard KG Weitfeld über Betzdorf/Sieg	Doppelwandiger Behälter aus Stahl	PA—VI 340	31. 8. 1967	

6. In Teil 3, Abschnitt 3.2 —

Auffangwannen, Innen- und Außenhüllen — ist die Nr. 3 mit den zugehörigen Angaben in den Spalten 2 bis 6 zu streichen. Im übrigen ist die Liste durch die folgenden Nummern 3 bis 8 zu ergänzen:

1	2	3	4	5	6
Nr.	Hersteller	Typenbezeichnung des Gegenstandes	Prüfzeichen Nr.	Gültig bis	Bemerkungen
3	Ursania Bautenschutz GmbH Herne	Kunststoff- Innenblase Zeichn. Nr. Ö. 091	PA—VI 341	31. 10. 1964	Zu Nrn. 3 und 5: Nur zulässig für Behälter nach DIN 6608 in Verbindung mit einem auf Druckänderungen ansprechenden, dauernd wirksamen Kontrollgerät oder mit einer gleichwertigen Kontrolleinrichtung.
4	Ursania Bautenschutz GmbH Herne	Kunststoff-Um- hüllung Zeichn. Nr. Ö. 092	PA—VI 342	31. 10. 1964	
5	Paul Pleiger Kunststofftechnik Kiel, Postfach 890	Kunststoff-Innen- hülle für Heizöl- lagerbehälter nach DIN 6608	PA—VI 343	31. 10. 1964	
6	Paul Pleiger Kunststofftechnik Kiel, Postfach 890	Kunststoff-Außen- hülle für Heizöl- lagerbehälter nach DIN 6608	PA—VI 344	31. 10. 1964	Zu Nrn. 4 und 6: Nur zulässig für Behälter nach DIN 6608 in Verbindung mit einem Kontrollgerät, das die Dichtheit des Behälters und der Außenhülle dauernd überwacht.
7	Zempor-Bauchemie Krumbach (Schwaben) Postfach 28	Zempor-B 7 — Ölfestes Beton- imprägniermittel	PA—VI 345	30. 9. 1964	
8	Lechler-Bautenschutz- Chemie oHG Stuttgart, Postfach 232	INTERTOL- POXITAR und Anstrichstoff „K 24“	PA—VI 346	31. 8. 1964	

7. In Teil 4 —

Gegenstände für den kathodischen Korrosionsschutz von Behälteranlagen für Heizöl — ist die Bemerkung zu den Nummern 1 und 2 in Spalte 6 zu streichen.

Im übrigen ist die Liste durch die folgenden Nummern 3 bis 5 zu ergänzen:

1	2	3	4	5	6
Nr.	Hersteller	Typenbezeichnung des Gegenstandes	Prüfzeichen Nr.	Gültig bis	Bemerkungen
3	Eifelwerk Heinrich Stein & Cie KG Eichelhardt ü. Altenkirchen (Westerw.)	Eifel-E-Anode	PA—VI 401	31. 8. 1967	Zu den Nrn. 1 bis 5: Geeignet für den kathodischen Korrosionsschutz der Außenflächen von Heizölbehältern. Dieser Schutz gilt nicht als Ersatz für ein Kontrollgerät zur selbsttätigen Anzeige von Undichtheiten im Sinne des § 7 Abs. 1 u. 3 der Heizölbehälter-Verordnung.
4	Magnesiumgesellschaft mbH Essen-Katernberg Postfach 168	„OLSBURG“- Erdanode Type GRH P und Type GS 33 P	PA—VI 404	30. 9. 1967	
5	Eifelwerk Heinrich Stein & Cie KG Eichelhardt ü. Altenkirchen (Westerw.)	Eifel-FeSi-Anode	PA—VI 405	31. 10. 1967	

Erlaß von Ordnungsverfügungen durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 11. 1962
— III B 1 — 8022.3 — (III Nr. 103:62)

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter nehmen nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Staatlichen Gewerbeaufsichtsbehörden v. 18. Juni 1957 (GV. NW. S. 171/SGV. NW. 28) die sich aus dieser Verordnung oder aus sonstigen gesetzlichen Vorschriften ergebenden Aufgaben als Sonderordnungsbehörden wahr, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Aufgaben der Gefahrenabwehr im Sinne des § 1 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes v. 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155/SGV. NW. 2060) oder um sonstige Verwaltungsaufgaben handelt. Nach § 12 Abs. 2 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) gelten deshalb für die Wahrnehmung dieser Aufgaben, soweit in besonderen gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes. Besondere Bedeutung hat diese Verweisung für den Erlaß von Verfügungen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, also für Anordnungen, durch die von bestimmten Personen oder einem bestimmten Personenkreis ein Handeln, Dulden oder Unterlassen verlangt wird.

Hierzu weise ich im Einvernehmen mit dem Innenminister auf folgendes hin:

1. Voraussetzungen für den Erlaß von Ordnungsverfügungen und deren Gegenstand

Der Erlaß von Ordnungsverfügungen durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter kommt in folgenden Fällen in Betracht:

- 1.1 Die von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern auf besonderer gesetzlicher Grundlage (außerhalb des OBG) erlassenen Verfügungen sind Ordnungsverfügungen, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Verfügungen zur Gefahrenabwehr (z. B. im Rahmen des betrieblichen Arbeitsschutzes) oder um Verfügungen handelt, denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht zugrunde liegt.

Ordnungsverfügungen nach Abs. 1 sind z. B. Entscheidungen auf Grund der §§ 24a, 25 Abs. 2 und 3, 120d, 139g, 147 Abs. 3 und 4 GewO, § 37 Abs. 3 JArbSchG, § 25 Abs. 3 AZO, §§ 4 Abs. 4 und 7 Abs. 3 MuSchG, § 4 ImschG, § 19 Abs. 3 AtG und § 33 I. SSVÖ.

- 1.11 Rechtsgrundlage für diese Verfügungen ist allein die in den besonderen gesetzlichen Vorschriften enthaltene Ermächtigung.

- 1.12 Die Voraussetzung für den Erlaß der Ordnungsverfügung und ihr Gegenstand ergeben sich ebenfalls aus den besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

Der Gegenstand der Ordnungsverfügung ist im Gesetz entweder im einzelnen festgelegt (z. B. § 25 Abs. 2 Satz 1 bis 3 GewO) oder allgemein begrenzt (z. B. § 120d GewO). Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die §§ 15 bis 27 OBG anzuwenden.

- 1.121 Es ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel zu wahren. Eine Maßnahme darf nicht zu einem Schaden führen, der zu dem beabsichtigten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht (vgl. § 15 S. 1 OBG). Danach kann es z. B. geboten sein, anstelle der Beseitigung der gesamten genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 147 Abs. 3 GewO die teilweise Stilllegung der Anlage zu verfügen oder anstelle der Einstellung des Betriebs einer unter § 24 GewO fallenden Anlage (§ 24a Abs. 2 GewO) anzuordnen, daß die Anlage mit beschränkter Leistung zu betreiben ist, sofern auch durch diese Maßnahme der erstrebte Erfolg zu erreichen ist.

- 1.122 Dem Betroffenen muß, sofern die besondere gesetzliche Vorschrift nichts anderes bestimmt, auf Antrag gestattet werden, ein von ihm angebotenes Mittel anzuwenden, durch das der ordnungswidrige Zustand beseitigt werden kann (vgl. § 21 OBG). Wird etwa nach § 120d GewO als Arbeitsschutzmaßnahme der Einbau größerer Fenster in einem Arbeitsraum angeordnet, so kann der Betroffene anbieten, als Arbeitsraum einen anderen besser belichteten Raum zu verwenden.

- 1.2 Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter können ohne Ermächtigung in besonderen gesetzlichen Vorschriften Ordnungsverfügungen auf Grund des § 14 Abs. 1 OBG erlassen, um eine Verletzung gesetzlicher Vorschriften (z. B. der Vorschriften über die Errichtung und den Betrieb von genehmigungs- oder überwachungsbedürftigen Anlagen, über den Umgang mit Sprengstoffen oder radioaktiven Stoffen, der Arbeitszeitvorschriften, der Vorschriften über den Schutz der Jugendlichen, der Frauen, der werdenden Mütter usw.) zu verhindern oder den gesetzmäßigen Zustand wiederherzustellen; eine drohende oder bereits eingetretene Gesetzesverletzung ist stets eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit im Sinne des § 14 Abs. 1 OBG.

- 1.21 Als Beispiele seien erwähnt

- a) Verfügungen, durch die eine Verletzung der §§ 7, 44 JArbSchG, §§ 16, 19 AZO, § 11 Sprengstoff-erlaubnisscheinverordnung oder § 3 Abs. 1 Sprengstofflagerverordnung verhindert oder ein gesetzmäßiger Zustand wieder hergestellt werden soll,
b) Verfügungen, durch die die Einhaltung der mit einer Genehmigung oder Erlaubnis verbundenen Auflage erzwungen werden soll,
c) Verfügungen, durch die eine Verletzung der sich aus §§ 24b, 139b Abs. 4 GewO, § 5 Abs. 2 ImschG ergebenden Verpflichtungen des Unternehmers beseitigt, mit der also der Zugang zu Betrieben, die Vorlage von Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften erzwungen werden soll.

- 1.22 Rechtsgrundlage für den Erlaß einer solchen Ordnungsverfügung ist allein § 14 OBG.

Die Verfügung wird in erster Linie auf die Beseitigung des gesetzwidrigen Zustandes oder auf das Unterlassen des gesetzwidrigen Verhaltens gerichtet sein.

Für die Vorladung von Personen gelten die besonderen Bestimmungen des § 26 OBG.

- 1.23 Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter können Ordnungsverfügungen zur Verhinderung einer Gesetzesverletzung oder zur Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes nur im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit erlassen. Ist es zweckmäßig, eine Ordnungsverfügung einheitlich für einen Betrieb, der die Grenzen der Amtsbezirke überschreitet, zu erlassen, so kann die gemeinsam vorge-setzte Aufsichtsbehörde (also der Regierungspräsident, bei Überschreitung der Bezirksgrenzen der Arbeits- und Sozialminister) eines der beteiligten Staatl. Gewerbeaufsichtsämter nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 OBG für zuständig erklären. Eine solche Bestimmung kann nur für den Einzelfall oder für eine Gruppe von Einzelfällen getroffen werden; sie unterscheidet sich deshalb von einer diesbezüglichen generellen Regelung nach §§ 9 Abs. 3, 7 Abs. 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes v. 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421/SGV. NW. 2005).

- 1.3 Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter können innerhalb ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit ohne besondere gesetzliche Ermächtigung und ohne das bestimmte gesetzliche Vorschriften verletzt sind, auf Grund des § 14 Abs. 1 OBG zur Abwehr einer im Einzelfall bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Beseitigung einer bereits eingetretenen Gefahr Ordnungsverfügungen erlassen.

- 1.31 Rechtsgrundlage für den Erlaß solcher Ordnungsverfügungen ist allein § 14 Abs. 1 OBG.

- 1.32 Die Voraussetzungen für den Erlaß solcher Ordnungsverfügungen richten sich ebenfalls ausschließlich nach § 14 OBG. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen, ob und wie es einschreitet.

- 1.33 Die §§ 15 bis 19 OBG sind zu beachten.

2. Form und Inhalt der Ordnungsverfügung

- 2.1 In den von Nr. 1.1 bis 1.3 erfaßten Fällen ist § 20 OBG zu beachten. Hieraus ergibt sich:

- 2.11 Die Verfügung bedarf, soweit nicht Gefahr im Verzug ist, der Schriftform.

- 2.12 Der Gegenstand der Verfügung muß hinreichend bestimmt sein. Unbestimmt ist z. B. eine Verfügung, die dem Betreiber einer Anlage aufgibt, einen Ventilator in seinem Betrieb so abzuändern, daß er geräuscharm arbeitet, oder eine Verfügung, durch die von dem Inhaber eines Gewerbebetriebes verlangt wird, den Schornstein so zu erhöhen, daß die Nachbarn nicht durch Rauch belästigt werden; in diesen Beispielfällen muß angegeben werden, welche Phonzahl die Geräusche des Ventilators nicht überschreiten dürfen oder um wieviel Meter der Schornstein erhöht werden muß.
- 2.13 Schriftliche Verfügungen sind als „Ordnungsverfügungen“ zu kennzeichnen, sie müssen ihre Rechtsgrundlage erkennen lassen (vgl. Nr. 1.12 und 1.23), begründet werden und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Wegen des Inhalts der Rechtsmittelbelehrung wird auf den RdErl. d. Innenministers v. 1. 4. 1960 (MBl. NW. S. 887; SMBl. NW. 2010) verwiesen.
- 2.2 Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung von Ordnungsverfügungen wird auf den RdErl. d. Innenministers v. 21. 12. 1960 (MBl. NW. 1961 S. 71; SMBl. NW. 2010) Nr. 6.24 ff. verwiesen.
- 3. Bekanntgabe der Ordnungsverfügung**
- 3.1 Ordnungsverfügungen sind dem Betroffenen in geeigneter Form bekanntzugeben.
- 3.2 Die Zustellung schriftlicher Ordnungsverfügungen (entweder durch die Post mit Zustellungsurkunde oder durch die Behörde gegen Empfangsbekenntnis) richtet sich nach dem Landeszustellungsgesetz v. 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 213), zuletzt geändert durch das Gesetz v. 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 263; SGV. NW. 2010); auf den RdErl. d. Innenministers v. 4. 12. 1957 (MBl. NW. S. 2409; SMBl. NW. 2010) wird Bezug genommen.
- 3.3 Über den Erlass einer Ordnungsverfügung sind andere Behörden und sonstige Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, zu unterrichten, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist (vgl. § 120 d GewO i. Verb. mit § 872 RVO) oder soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles geboten erscheint.
- 4. Vollzug der Ordnungsverfügungen**
- Der Vollzug einer Ordnungsverfügung richtet sich nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) v. 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 260), zuletzt geändert durch das Gesetz v. 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 263; SGV. NW. 2010). Wegen der Einzelheiten, insbesondere wegen der Wahl und Androhung der zulässigen Zwangsmittel wird auf Nr. 55 ff. der Verwaltungsvorschriften zum VwVG NW (SMBl. NW. 2010) verwiesen.
- 4.1 Vollzugsbehörde ist, soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 56 Abs. 2 VwVG), das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt; es ist auch zuständig, wenn die Ordnungsverfügung im Widerspruchsverfahren durch den Regierungspräsidenten geändert worden ist.
- 4.2 Soweit der Vollzug in der Anwendung unmittelbaren Zwanges besteht, ist das Gesetz über Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwanges v. 22. Mai 1962 — UZwG NW — (GV. NW. S. 260; SGV. NW. 2010) zu beachten. Die Gewerbeaufsichtsbeamten sind Vollzugsdienstkräfte nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 UZwG NW. Der mit dem Vollzug beauftragte Beamte des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes ist zur Anwendung des unmittelbaren Zwanges durch einen schriftlichen Vollzugsauftrag zu ermächtigen, den er auf Verlangen des Betroffenen vorzuzeigen hat (§ 61 Abs. 2 VwVG NW). Der Vollzugsauftrag ist vom Leiter des Gewerbeaufsichtsamtes oder seinem Vertreter zu unterzeichnen. Außerdem muß der Beamte seinen Dienstausweis (vgl. meinen RdErl. v. 6. 3. 1962 — n. v. — III B 2 — 1208) bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen (§ 3 Abs. 2 UZwG NW). In den Fällen, in denen Verwaltungszwang ohne vorausgehenden Verwaltungsakt angewendet werden kann (§ 55 Abs. 2 VwVG) bedarf es selbstverständlich auch keines Vollzugsauftrags.

Ist bei der Anwendung des unmittelbaren Zwanges Widerstand zu erwarten, so ist die Amtshiife der Polizei in Anspruch zu nehmen (§ 64 Abs. 2 VwVG NW). Im übrigen wird auf die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des UZwG NW (SMBl. NW. 2010) verwiesen.

- 4.3 Soweit als Vollzugsmittel die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Betracht kommt, ist § 25 OBG zu beachten, wonach die Höhe des Zwangsgeldes beim Vollzug von Ordnungsverfügungen mindestens 3 DM beträgt und 500 DM nicht überschreiten darf. Ein Zwangsgeld in dieser Höhe kann aber wiederholt angedroht und festgesetzt werden.

Ein Zwangsgeld kann sowohl neben einer schon erwirkten Strafe oder Geldbuße als auch gleichzeitig mit der Androhung einer Strafe oder Geldbuße angedroht und festgesetzt werden (§ 62 Abs. 6 VwVG). Die Androhung, für den Fall eines Verstoßes gegen gesetzliche Vorschriften ein Bußgeldverfahren einzuleiten oder eine Strafanzeige zu erstatten, ist im Regelfall allein noch keine Ordnungsverfügung (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts v. 12. 5. 1961 — DVBl. 1961 S. 735 —).

Der Zweck des Zwangsmittels ist stets die Herstellung oder Aufrechterhaltung eines rechtmäßigen Zustandes, nicht die Bestrafung des Zuwiderhandelnden oder die Ahndung eines in der Vergangenheit liegenden Tatbestandes (vgl. § 64 Abs. 3 VwVG NW).

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1962 S. 1895.

5120

Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG); hier: Vormundschaftsgerichtliche Genehmigung von Verträgen Minderjähriger

RdErl. d. Arbeits- u. Sozialministers v. 22. 11. 1962 — IV A 1 — 5500

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Verteidigung bitte ich, künftig bei Anträgen auf Erstattung von Aufwendungen auf Grund von Krankenversicherungsverträgen i. S. von § 7 Abs. 2 Nr. 2 USG sowie auf Grund der in § 7 Abs. 2 Nr. 6d USG genannten Verträge von dem Nachweis der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung abzusehen. Minderjährige Wehrpflichtige können demnach Ersatz derartiger Aufwendungen erhalten, wenn sie nachweisen, daß sie den Versicherungsvertrag mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters abgeschlossen haben.

Abschnitt III Nr. 7 Absatz 1 der Hinweise zur Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes v. 10. 7. 1962 (MBl. NW. S. 1201; SMBl. NW. 5120) wird daher wie folgt neu gefaßt:

Ersatz für Aufwendungen auf Grund von Verträgen (Krankenversicherungsverträge i. S. von § 7 Abs. 2 Nr. 2 und die im § 7 Abs. 2 Nr. 6d genannten Verträge) kann nur gewährt werden, wenn der Wehrpflichtige selbst zu den vertraglichen Aufwendungen verpflichtet ist (s. Hinweis Nr. 50). Minderjährige Wehrpflichtige, die Ersatz derartiger Aufwendungen verlangen, müssen daher nachweisen, daß der Versicherungsvertrag unter Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters (§§ 107, 108 BGB) abgeschlossen worden ist. Hat der Minderjährige die vertragsmäßigen Leistungen mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind (§ 110 BGB), ist der Nachweis der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zum Vertragsabschluß nicht zu fordern. Sofern darüberhinaus für die Wirksamkeit des Vertrages die vormundschaftliche Genehmigung erforderlich ist, bitte ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Verteidigung, von dem Nachweis der vormundschaftlichen Genehmigung abzusehen.

Im übrigen kommt es nicht darauf an, daß der Wehrpflichtige selbst oder ein Dritter die Aufwendungen getragen hat, es sei denn, der Wehrpflichtige konnte nach Lage des Falles die Aufwendungen vor seiner Einberufung aus eigenen Mitteln nicht tragen.

Bezug: RdErl. v. 10. 7. 1962 (SMBL. NW. 5120)

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBL. NW. 1962 S. 1896.

61119

Fälligkeitstermine für die Entrichtung der Hundesteuer

RdErl. d. Innenministers v. 12. 11. 1962 —
III B 4:170 — 7149:62

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister erhebe ich keine Bedenken gegen eine Genehmigung kommunaler Hundesteuersatzungen, in denen die Gemeinden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung statt der in § 9 Abs. 1 der Hundesteuer-Musterordnung v. 10. 3. 1939 festgelegten viertel- (halb-) jährlichen Fälligkeitstermine die Fälligkeitstermine für die Gewerbesteuer und Grundsteuer zugrunde legen.

In diesen Fällen bedarf es keiner Vorlage der Satzungen zur Erteilung des ministeriellen Einverständnisses nach § 77 Abs. 2 KAG (§ 19 Abs. 2 KruPrAG).

An die Gemeinden,
Gemeindeverbände und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBL. NW. 1962 S. 1897.

II.

Innenminister

Behördliche Glückwunschsreiben aus Anlaß des Weihnachtsfestes und des Jahreswechsels

RdErl. d. Innenministers v. 3. 12. 1962 — I C 2:17 — 74.11

Wie in den vergangenen Jahren sollen auch in diesem Jahr alle Landesbehörden und die Behördenleiter selbst von der Versendung unpersönlicher Glückwunschsreiben anläßlich des Weihnachtsfestes und des Jahreswechsels absehen. Glückwunschsreiben nicht rein privater Natur, die den Behörden oder ihren Leitern als solchen zugehen, sind zur Vermeidung überflüssigen Arbeitsaufwandes nicht zu erwidern.

Für die Gemeinden und Gemeindeverbände verweise ich auf Absatz 3 meines RdErl. v. 2. 8. 1954 (MBL. NW. S. 1535; SMBL. NW. 20023). Den übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

An alle Landesbehörden,

Gemeinden und Gemeindeverbände

sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBL. NW. 1962 S. 1897.

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

Polizeidirektor Dr. E. Geske zum Polizeipräsidenten in Wuppertal,
Oberregierungsrat F. Fehrmann zum Regierungsdirektor, Bez. Reg. Aachen,
Regierungsassessor W. Linnenbrink zum Regierungsrat bei der Kreispolizeibehörde Hamm.

Es ist in den Ruhestand getreten:

Polizeipräsident M. Schönenborn, Kreispolizeibehörde Wuppertal.

Es ist ausgeschieden:

Oberregierungsrat K. Honnen wegen Übernahme in den Dienst einer Stadtverwaltung.

— MBL. NW. 1962 S. 1897.

Finanzminister

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für eine Beamtin der Landesfinanzverwaltung

Bek. d. Finanzministers v. 22. 11. 1962
— 01074 — I — II C 2

Der Dienstausweis Nr. 297 der Frau Steuerinspektörin z. A. Ursula Rothe — nach Heirat geändert in Haverkamp —, geboren am 23. 4. 1938, wohnhaft in Wanne-Eickel, Hermannstr. 39, ausgestellt am 11. 8. 1960 vom Finanzamt Gelsenkirchen-Süd, ist in Verlust geraten. Die Oberfinanzdirektion Münster hat den Dienstausweis für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Oberfinanzdirektion Münster, 44 Münster (Westf.), Hohenzollernring 80, zuzuleiten.

— MBL. NW. 1962 S. 1897.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Personalveränderungen

Nachgeordnete Behörden:

Es sind ernannt worden:

Bergassessor J. Fiedler zum Bergrat beim Bergamt Köln,
Bergassessor J. Königstein zum Bergrat beim Bergamt Aachen 2.

— MBL. NW. 1962 S. 1897.

Arbeits- und Sozialminister

**Strahlenschutz;
hier: Zulassung nach §§ 14 ff. der Ersten Strahlenschutzverordnung**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 28. 11. 1962 — III A 5 — 8950,12 — (III — 104/62)

Auf folgende Veröffentlichung gemäß § 17 der Ersten Strahlenschutzverordnung v. 24. Juni 1960 (BGBl. I S. 430) im Bundesanzeiger v. 29. 8. 1962 Nr. 163/1962 wird hingewiesen:

Bekanntmachung des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen vom 20. August 1962 über die Zulassung der Bauart von Vorrichtungen gemäß § 17 der Ersten Strahlenschutzverordnung.

A.

Auf Antrag der Firma Alfred Neye, Darmstadt, Elisabethenstraße 17, vom 23. März 1962 werden auf Grund von § 15 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 24. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 430) in Verbindung mit

§ 4 der Anordnung über die Verwaltungszuständigkeiten nach dem Atomgesetz und der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 14. September 1960 (Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 199) die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten und anschließend beschriebenen Vorrichtungen unter der Nummer He:1/62 zugelassen.

Lfd. Nr.	Vorrichtung	Verwendungszweck	Type	Bauartzeichnung	Aktivität in Mikrocurie	Nr. d. Prüfscheins d. PTB	Max. Abmessungen in mm D = Durchmesser H = Höhe
1	Glimmrelaisröhre	Für industr. Steuerungen, elektronische Zeitschalter, Kontaktschutzrelais, Zählerkreise u. ä.	GR 15	RD 5.287	43	3015:1	D 20 H 48
2	„	„	GR 16	RD 5.518	72	3015:2	D 21 H 48
3	„	„	GR 17	RD 5.515	96	3015:3	D 21 H 48
4	„	„	GR 20	RD 5.488	51	3015:4	D 20 H 48
5	„	„	GR 31	RD 5.547	72	3015:5	D 20 H 48
6	Schaltröhre	für impulsweises Schalten hoher Spitzenströme	BD 21	RD 5.213 a	38	3015:6	D 20 H 42
7	„	„	BD 22	RD 5.213 a	60	3015:7	D 20 H 42
8	„	„	BD 23	RD 5.213 a	115	3015:8	D 20 H 42
9	Stabilisatorröhre	zur Stabilisierung v. Gleichspannungen in elektr. u. elektronischen Geräten	SR 2 A	RD 5.271 a	110	3015:9	D 20 H 48
10	„	„	SR 3 A	RD 5.271 a	32	3015:10	D 20 H 48
11	„	„	SR 4	RD 5.63 a	64	3016	D 13 H 44
12	„	„	SR 5	RD 5.330	36	3013	D 19 H 46
13	„	wie vor sowie als Koppelglieder in Gleichspannungsverstärkern	SR 6	RD 5.314 a	5,5	3014:1	D 6,5 H 31
14	„	„	SR 7	RD 5.314 a	5,4	3014:2	D 6,5 H 31
15	Kaltkathodenröhre	f. industr. Steuerungen elektronische Zeitschalter, sowie zur Erzeugung von Kipp-schwingungen	G 11— 155	RD 5.83	10	3020:1	D 15 H 38
16	„	„	GS 11— 155	RX 5.88	10	3020:2	D 17 H 65
17	Glimmrelaisröhre	f. industrielle Steuerungen elektronische Zeitschalter, Kontaktschutzrelais, Zählerkreise u. ä.	GR 41	RD 5.565	48	3021	D 9,7 H 30

Alle in der Tabelle bezeichneten Vorrichtungen enthalten gasförmiges Tritium als radioaktiven Stoff. Das Tritium befindet sich im Innern des gläsernen Röhrenkolbens. Die Röhren werden von der Firma Cerberus AG., Werk für Elektrotechnik, Männedorf/Schweiz, hergestellt. Auf dem Röhrenkolben ist unterhalb der Typenbezeichnung ein Serienindex aufgestempelt. Die Zulassung erstreckt sich nur auf Röhren, die den Serienindex (Halbjahresindex) „n“ oder einen der im Alphabet folgenden Kleinbuchstaben tragen. Falls der Serienindex aus zwei Buchstaben besteht, ist der an erster Stelle stehende Buchstabe als Halbjahresindex maßgebend.

B.

Die Zulassung erstreckt sich auch auf solche Röhrentypen, die hinsichtlich ihrer äußeren Abmessungen geringfügig von den in der Tabelle (Abschnitt A) angegebenen Werten abweichen.

Die elektrischen Daten der Röhren gelten nicht als wesentliche Merkmale im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 24. Juni 1960 (1 SSVO).

Dichtigkeitsprüfungen sind nicht erforderlich.

Die Bestimmungen der 1. SSVO sind gewissenhaft einzuhalten bzw. durchzuführen. Auf die Anzeigepflicht (§ 18)

und auf die Pflicht zur Bereithaltung des Zulassungsscheines (§ 19 Abs. 1) wird besonders hingewiesen.

C.

Bei dem Umgang mit den zugelassenen Vorrichtungen sind folgende Auflagen einzuhalten:

1. Werden die Röhren in einem begehbaren Raum installiert oder gelagert, so muß dieser belüftbar sein.
2. Unbrauchbare Röhren, die beseitigt werden sollen, müssen im Freien zerschlagen werden.
3. Sollten mehr als eintausend Röhren in einem Raum gelagert werden, so ist dies mindestens zwei Wochen vor Beginn der Lagerung der zuständigen Aufsichtsbehörde (I. SSVO) anzuzeigen.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Strahlenmeßstelle der Gewerbeaufsicht.

— MBl. NW. 1962 S. 1898.

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

Betrifft: Nachtragshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1962

Der Entwurf des Nachtragshaushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1962 des Landschaftsverbandes Rheinland wird in der Zeit vom 12. bis 19. Dezember 1962 in Köln-Deutz, Landeshaus, Constantinstraße 2, Zimmer 468, öffentlich ausgelegt.

Köln-Deutz, den 20. November 1962.

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland
In Vertretung
Könemann

— MBl. NW. 1962 S. 1899.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 68 v. 28. 11. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20303	13. 11. 1962	Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen aus besonderen Anlässen	571
7833 2125	16. 11. 1962	Verordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft (Hygiene-Verordnung)	573

— MBl. NW. 1962 S. 1899.

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 11 — November 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzüglich Versandkosten)

A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten	217
100. Gewährung des Hausarbeitstages an Bedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 10. 1962	219
101. Ergänzende Bestimmungen zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Realschulen v. 23. März 1961. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 10. 1962	219
102. Prüfungsämter für die Pädagogische Prüfung für das Lehramt an Realschulen beim Regierungspräsidenten in Köln und Münster. RdErl. d. Kultusministers v. 3. 10. 1962	221
103. Einstellung von Realschullehrern z. A. RdErl. d. Kultusministers v. 9. 10. 1962	222
104. Festsetzung der Ferienordnung für die berufsbildenden Schulen für das Schuljahr 1963/64. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 10. 1962	222

105. Anerkennung von am Saarland-Kolleg (früher Staatliche Berufsoberschule) Saarbrücken erworbenen Reifezeugnissen. RdErl. d. Kultusministers v. 4. 10. 1962	222
106. Anerkennung der bei den Abschlußprüfungen an der Internationalen Höheren Schule der NATO in Frankreich erworbenen Zeugnisse als Reifezeugnisse. RdErl. d. Kultusministers v. 4. 10. 1962	222
107. Aufklärungsdienst für Jugendschutz; hier: Schülerwettbewerb zum Thema „Rauchen“. Bek. v. 30. 10. 1962	222

B. Nichtamtlicher Teil

Merkblatt für deutsche Lehramtsassistenten in Frankreich	222
Merkblatt für deutsche Lehramtsassistentinnen in England und Schottland	223
Buchbesprechungen	224
Buchhinweise	224

— MBl. NW. 1962 S. 1899.



Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9 — DM, Ausgabe B 10,20 DM.